

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation  
(Intercultural Communication and Cooperation)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

**vom 07.09.2007**

*in der Fassung der Anpassungssatzung vom 09.10.2007*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK) in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudienganges ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Berufserfahrung eine Erweiterung und Vertiefung ihrer vorhandenen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen zu ermöglichen und sie insbesondere für hochqualifizierte berufliche Tätigkeiten in internationalen inter- und multikulturellen Arbeitsfeldern zu befähigen. Den Studierenden soll ein vertieftes Verständnis der Probleme und Möglichkeiten interkultureller Beziehungen und Zusammenarbeit sowie anwendungsorientiertes Grundlagen- und Spezialwissen über internationale und interkulturelle Beziehungen, Prozesse und Institutionen vermittelt werden. Sie sollen ferner die Kompetenz zur erfolgreichen Gestaltung inter- und multikultureller Prozesse und Handlungsbereiche erwerben. Hierzu gehört auch die Stärkung der sozialen Kompetenz und weiterer Schlüsselqualifikationen, etwa durch die Bearbeitung von Projekten mit interkulturellen Fragestellungen in Teams und in Kooperationen mit externen Auftraggebern.

(2) Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden durch die Wahl inhaltlich miteinander verknüpfter Modulbereiche wie Grundlagen-, Regional- und Kompetenzmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

**§ 3**

**Qualifikation für das Studium**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation sind:

1. der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit der Prüfungsgesamtergebnis „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses,

2. der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in Ausnahmefällen auch nach der Aufnahme des Masterstudiums erworben werden kann. Eine qualifizierte praktische Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass Fragestellungen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation Bestandteil der beruflichen Tätigkeit waren.
3. der Nachweis einer guten Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift. Dieser wird durch die Teilnahme an einem vor höchstens zwei Jahren vor der Bewerbung zum Masterstudiengang absolvierten TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (schriftlicher Test mindestens 550 Punkte; PC-Test mindestens 210 Punkte) oder die erfolgreiche Absolvierung des Eingangstests für UNIcert Englisch, Stufe III, erbracht. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist,
4. der Nachweis einer guten Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF, Niveaustufe 4) erbracht. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.
5. Der Nachweis eines mindestens mit der Prüfungsgesamtergebnis "gut" abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Nummer 1 kann durch den Nachweis eines mit der Prüfungsgesamtergebnis „befriedigend“ abgeschlossenen Hochschulstudiums ersetzt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die gemäß Ziffer 2 erforderliche Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr im Ausland absolviert hat oder anderweitige einschlägige interkulturelle Erfahrungen nachweisen kann. Als einschlägig gilt eine Berufstätigkeit oder fachliche Aus- oder Weiterbildung, wenn die Bearbeitung von Problemen bzw. Themen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation einen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bzw. der Aus- oder Fortbildung bildeten.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheiden das vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

#### **§ 4**

##### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München einzureichen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester, einschließlich einer Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits Vorstudienleistungen oder Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusatzqualifikation Interkulturelle Kommunikation und Kooperation erbracht haben, können bis zu fünf Einzelleistungen angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission bzw. deren vorsitzendes Mitglied.

(4) Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Alle Module werden als Pflichtmodule oder als Wahlpflichtmodule geführt.

(3) Die Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.

(4) In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

## **§ 7**

### **Studienplan**

(1) Die Fakultät für Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über:

1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache und Prüfungssprache soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. die Kataloge der von den Studierenden des Masterstudiengangs in den Wahlpflichtmodulen wählbaren Wahlpflichtfächer und deren Auswahlmodi, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtfächern, die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese nicht deutsch ist, sowie die Form

der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 8 Prüfungskommission**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien bestellt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien. Diese wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(3) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, eine einschlägige Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet interkultureller Kommunikation und Kooperation wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Erkenntnisse für die praktische Gestaltung interkultureller Beziehungen zu gewinnen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studienseesters ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema binnen sechs Monaten einmal wiederholt werden.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0/1,3 = sehr gut

1,7/2,0/2,3	=	gut
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend
3,7/4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

(3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

### **§ 11 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

### **§ 12 Akademischer Grad**

(1) Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 18.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 31.07.2006, weiterhin Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.